

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 5 / Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 16.03.2006

Drucksache Nr.: **06/0162**

öffentlich

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin: 04.04.2006

Betreff:

Förderung von Kindern in Tagespflege

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Ausgestaltung der Tagespflege zur Kenntnis.
2. Er beschließt die "Richtlinien der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Kinder, Jugend und Schule zur Förderung von Kindern gemäß § 23 SGB VIII" und bittet den Rat, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Gewährung der Leistung und die Qualifizierung der Tagespflegepersonen bereitzustellen.
3. Der Rat wird gebeten, dafür im Stellenplan der Stadt im Fachdienst 5.40 (Tagesbetreuung für Kinder) eine neue Stelle mit der Wertigkeit der Entgeltgruppe 9 TVöD einzurichten und entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen.

Problembeschreibung/Begründung:

Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)

Durch das TAG soll die Tagesbetreuung von Kindern insbesondere der unter Dreijährigen erheblich ausgebaut und verbessert werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf

dem Ausbau und der Qualifizierung der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen als Ergänzung zur institutionalisierten Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

Neben der Betreuung der u 3 Kinder werden im Rahmen der Kindertagespflege in Einzelfällen auch Vermittlungen von Schulkindern vorgesehen. Insgesamt soll sich die Tagespflege nunmehr zu einer qualitativ gleichrangigen Ergänzung zur Kita-Betreuung entwickeln.

Vom Ausbau qualifizierter Tagesbetreuungsangebote zur Erziehung, Bildung und Betreuung profitieren Kinder und ihre Familien ebenso wie Wirtschaft und Gesellschaft: Kinder durch familienergänzende frühe Förderung; Eltern durch eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie; die Wirtschaft dadurch, dass qualifizierte Fachkräfte wieder zur Verfügung stehen, die Gesellschaft dadurch, dass die Entscheidung für ein Leben mit Kindern leichter fällt.

Eltern und ihre Verantwortung

Der Ausbau qualifizierter Formen der Tagesbetreuung für Kinder soll die elterliche Erziehungsverantwortung nicht ersetzen, sondern sie unterstützen und ergänzen. Eltern bleiben für Kinder die ersten Bezugspersonen und haben einen – auch verfassungsrechtlich garantierten – vorrangigen Erziehungsauftrag. Eltern legen die ersten Grundlagen für die Erziehung und Bildung von Kindern und entscheiden, ob und zu welchem Zeitpunkt ihre Erziehung durch die Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ergänzt wird.

Kindertagespflege

Kindertagespflege bedeutet, dass ein Kind tagsüber bzw. für einen Teil des Tages in anderen Familien oder auch in der Wohnung der Eltern durch eine Tagespflegeperson betreut wird, in der Regel durch eine Tagesmutter. Besser als Tageseinrichtungen mit festen Öffnungszeiten kann die Kindertagespflege auf Arbeitszeiten der Eltern eingehen und stundenweise Betreuung leisten. Eltern, die eine Tagesbetreuung für ihr Kind suchen, haben einen Anspruch auf Beratung.

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) sieht vor, dass öffentlich geförderte Tagespflegepersonen

1. sich qualifizieren und
2. die Jugendämter diese überprüfen sollen und
3. die Eignung feststellen müssen.

Zu 1.: Tagesmutterqualifikation

Die Angebote für Kinder in Kindertagespflege müssen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der bestmöglichen Weise garantieren.

Der Qualifizierung von Tagespflegepersonen kommt daher eine zentrale Bedeutung zu. Das vom deutschen Jugendinstitut (DJI) empfohlene Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ soll als inhaltlicher Maßstab für vorgesehene Kursangebote gelten.

Zu 2.: Überprüfung

Tagespflegepersonen benötigen ab dem 01.10.2005 ab der Betreuung des ersten Tagespflegekindes eine Pflegeerlaubnis, soweit die Betreuung voraussichtlich länger als 3 Monate dauert und über 15 Stunden/Woche erfolgt.

Eine Tagespflegeperson kann max. fünf Tagespflegekinder betreuen. Tagespflegeeltern, die ein Kind ohne Pflegeerlaubnis betreuen, begehen eine Ordnungswidrigkeit.

Die Pflegeerlaubnis wird erteilt,

1. soweit die Tagespflegeperson qualifiziert und geeignet ist. Der Qualifizierungsnachweis ist durch die Teilnahme an einem Kursus für Tagespflegeeltern zu erbringen,
2. kindgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und
3. keine Vorstrafen im Sinne des § 72 a SGB VIII bestehen (Nachweis durch ein persönliches Führungszeugnis).

Bei der Überprüfung bereits jetzt tätiger und erfahrener Tagesmütter kann bei Vorliegen der genannten Kriterien auch ohne Teilnahme an einem Qualifizierungskurs die Pflegeerlaubnis erteilt werden, wenn langjährige Erfahrungen vorliegen, die auf qualifizierte Betreuungen der Kinder schließen lassen.

Bei sozialpädagogischen Fachkräften (z. B. Sozialpädagogen, Erzieher o. ä.) geht die Verwaltung davon aus, dass sie die erforderlichen Qualifikationen besitzen. Sie gelten als geeignet, wenn die Ausbildung oder die Tätigkeit im Beruf nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Zu 3.: Eignung

Geeignet als Tagespflegeeltern sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 43 SGB VIII, siehe auch Qualifizierung).

Zur Stärkung und Konkretisierung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung sollen die Träger der Jugendhilfe gem. § 72 a SGB VIII mit Blick auf einen effektiven Kinder- und Jugendschutz auch dafür Sorge tragen, dass dort nicht Personen beschäftigt werden, die aufgrund bestimmter Straftaten persönlich ungeeignet sind. Von daher wird von allen im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Mitbewohnern die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt.

Durch eine Verpflichtung potentieller Tagesmütter und -väter Führungszeugnisse vorzulegen, soll eine abschreckende Wirkung auf Personen ausgeübt werden, die rechtskräftig wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e Strafgesetzbuch (StGB) oder wegen Kindesvernachlässigung und/oder -misshandlung verurteilt wurden.

Organisation der Kindertagespflege in Sankt Augustin

Die Aufgabe Tagespflege wurde bisher in Sankt Augustin vom Fachdienst Bezirkssozialdienst im Rahmen eines ganzheitlichen Arbeitsansatzes von 12 pädagogischen Fachkräf-

ten wahrgenommen. Hierbei standen den einzelnen pädagogischen Mitarbeitern aufgrund einer Vereinfachung des Bearbeitungsverfahrens und des geringen Ausbaus des Angebots nur geringe Zeitanteile zur Verfügung.

Das TAG sieht vor, dass nicht - wie in der Vergangenheit üblich - nur eine Vermittlung vorgenommen wird, sondern dass ausdrücklich der Anspruch von Tagespflegepersonen auf fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung postuliert wird.

Eine qualifizierte und bedarfsgerechte Vermittlungsarbeit kann daher nur durch zusätzliches Personal sichergestellt werden.

Bei einem angenommenen Bedarf von 270 Tagesbetreuungsplätzen bis zum Jahr 2010 (siehe Jugendhilfeplanung, Teilplan I, Fortschreibung Kindergartenbedarfsplan 2006 bis 2009) sollten in einer ersten Ausbaustufe im Jahr 2006 unter Berücksichtigung der vorhandenen 23 Plätze 20 neue geschaffen werden (insgesamt 43 Plätze).

Ein zusätzlicher Aufwand ist für die Qualifizierung und Eignungsüberprüfung der bestehenden Tagespflegeverhältnisse erforderlich.

Entsprechend einer Empfehlung des DJI kann davon ausgegangen werden, dass ein integriertes, fachliches Begleitsystem einen Personalschlüssel von 1 : 40 für den Leistungsbereich Kindertagespflege benötigt.

Aufgabenwahrnehmung durch freie Träger der Jugendhilfe

Der Verwaltung liegen zwei Konzepte von freien Trägern der Jugendhilfe vor.

Der Deutsche Kinderschutzbund e. V. (DKSB), Ortsverband Sankt Augustin und die Arbeiterwohlfahrt (AWO) Rhein-Sieg e. V. haben Angebote zur Übernahme der Aufgabe Tagespflege vorgelegt.

Der DKSB zeigt sich bereit, die Koordination für die Tagespflege in Sankt Augustin im Rahmen des beschriebenen Anforderungsprofils auf der Grundlage des SGB VIII umfassend wahrzunehmen. Das bezieht sich sowohl auf die Werbung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen als auch auf die Vermittlung von Kindern in geeigneten Tagespflegestellen. Die Beratung von Eltern gehört ebenso dazu wie die Gewährleistung von Vertretungen in dieser Betreuungsform (Zusammenschluss von Tagespflegestellen). Dazu liegt eine umfassende Konzeption vor.

Bei einer Übertragung der Aufgaben auf den DKSB fallen jährliche Leistungsentgelte in Höhe von 98.160 € an.

Die AWO bezieht ihr Angebot im Wesentlichen auf ihre Kindertageseinrichtungen, die sie zum Ausgangspunkt eines umfassenden Tagespflegeangebotes nutzen und erweitern möchte. Die organisatorische Ausrichtung und den finanziellen Rahmen will der freie Träger in enger Kooperation mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule aushandeln. Eine Kostenkalkulation liegt noch nicht vor.

Der Vorteil dieses Angebotes läge in der umfeldnahen Vermittlung von Tagesbetreuungsplätzen mit dem dort vorhandenen Beratungs- und Unterstützungspotential durch die pädagogischen Fachkräfte in den bereits vorhandenen Einrichtungen.

Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers

Die Verwaltung hat im Unterausschuss vom 21.03.2006 vorgeschlagen, den Bereich Tagespflege künftig zu Gunsten der Zusammenlegung des gesamten Tagesbetreuungsbereichs in den entsprechenden Fachdienst Kindertagesbetreuung zu integrieren. Um eine Vermittlung der Kindertagesbetreuung „aus einer Hand“ und eine Vernetzung bzw. Durchlässigkeit zu den Tageseinrichtungen sicherzustellen und die fachliche und wirtschaftliche Steuerungskompetenz (Bedarfsplanung) des Jugendamtes zu stärken, sieht der FB Kinder, Jugend und Schule die Anbindung der Fachstelle an den FD Tagesbetreuung für Kinder für zwingend notwendig an.

Die Verwaltung hält eine zentrale Vermittlungsstelle für Kindertagespflege im Fachdienst Kindertagesbetreuung für erforderlich, um die grundsätzliche Gewährungsverpflichtung des örtlichen Jugendhilfeträgers sicherzustellen, zumal ein nicht unwesentlicher Arbeitsaufwand im Rahmen der „hoheitlichen Aufgaben“ (Pflegerlaubnis etc.) und die Elternbeitragsverwaltung sowie finanzielle Leistungsgewährung ohnehin durch die Verwaltung der Jugendhilfe sichergestellt werden muss.

Da die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben (wie die Erteilung der Pflegerlaubnis, Planungs-/Gewährleistungsverantwortung) nicht delegiert werden kann und weitere Tätigkeiten (Gewährung laufender Geldleistungen, Erhebung von Kostenbeiträgen) im Fachbereich ebenfalls sinnvollerweise in die vorhandene Struktur integrierbar sind, weil die erforderlichen zusätzlichen Verwaltungsausgaben mit dem vorhandenen Personalbestand im Fachbereich aufgefangen werden können, beabsichtigt die Verwaltung, die Tagespflege insgesamt, wie oben bereits erwähnt, im Fachdienst 5.40 Kindertagesbetreuung zu verorten.

Kindertagespflege ist in starkem Maße auf eine konstruktive und vernetzte Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen angewiesen (Familienzentren).

Auch in diesem Sinne ermöglicht die Verortung der Kindertagespflegeberatung beim örtlichen Träger der Jugendhilfe eine trägerübergreifende Aufgabenwahrnehmung. Erfordert der Bedarf in Zukunft einen ergänzenden Ausbau der Kindertagesbetreuung, ist hierbei auch ein Übertragen von Aufgaben auf die freien Träger wünschenswert und anzustreben, um ein Betreuungsnetzwerk zu schaffen, in dem auch trägerspezifische Elemente entsprechend berücksichtigt werden können.

Zur Durchführung der Aufgabe ist im Fachdienst 5.40 eine zusätzliche Planstelle für eine sozialpädagogische Fachkraft mit der Wertigkeit Entgeltgruppe 9 TVöD einzurichten.

Der Fachbereich geht davon aus, dass für das Aufgabengebiet Kindertragesbetreuung eine zusätzliche pädagogische Fachkraft erforderlich ist, um im Jahr 2006 mindestens 20 neue Pflegestellen zu werben und insgesamt 43 zu qualifizieren, zu betreuen und den neuen Arbeitsbereich aufzubauen.

Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen

Die Angebote für Kinder in Kindertagespflege müssen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der bestmöglichen Weise garantieren. Der Qualifizierung von Tagespflegepersonen kommt daher eine zentrale Bedeutung zu. Inhaltlicher Maßstab hierfür soll das Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ sein.

Die Teilnahme der Tagespflegeperson an einem Qualifizierungslehrgang ist die Voraussetzung für die Förderung der Tagespflege gem. § 23 SGB VIII und für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII durch das zuständige Jugendamt, wenn der öffentliche Träger die Qualifizierung nicht anderweitig feststellt.

Die Qualifizierung als unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis soll im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen freien Trägern der Jugendhilfe realisiert werden.

Derzeit finden in Bezug auf Qualifizierungsangebote Sondierungsgespräche mit verschiedenen freien Trägern statt und zwar mit

1. dem Kreisverband des DRK Rhein-Sieg e. V., Siegburg
2. dem Katholischen Bildungswerk Siegburg
3. der Lebenshilfe e. V. Ruppichterorth
4. dem Katholischen Bildungswerk Meckenheim
5. der VHS Bornheim/Alfter und
6. der VHS Rheinbach/Meckenheim/Wachtberg/Swisttal in Rheinbach.

Für die Jugendämter im rechtsrheinischen Zuständigkeitsbereich bieten sich die unter Nummer 1 - 3 genannten Träger an. Wobei die Lebenshilfe Wochenenden vorsieht, bei denen auch Übernachtungskosten anfallen werden.

Zudem ist die Volkshochschule „VHS – Zweckverband Rhein-Sieg“ angefragt, ob sie sich als Bildungsträger vorstellen kann, ein entsprechendes Qualifizierungsangebot anzubieten.

Bisher haben sich die Jugendämter des Rhein-Sieg-Kreises, der Städte Bornheim, Meckenheim, Siegburg, Lohmar, Niederkassel, Sankt Augustin, Troisdorf und Hennef für die Zusammenarbeit mit den genannten Trägern ausgesprochen. Diese Absichtserklärung ist auf dem Hintergrund einer gemeinsamer Vorstellung getroffen worden, vergleichbare Standards auch über die örtlichen Zuständigkeitsgrenzen hinaus zu vereinbaren.

Auf dem Hintergrund von Qualifizierung und Professionalisierung in der Tagespflege orientieren sich alle Anbieter weitgehend an dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts München. Das Konzept sieht zwei Module vor, die insgesamt 160 Stunden umfassen. Dabei sind 80 Stunden für den Basiskurs und 80 Stunden für den Aufbaukurs vorgesehen.

Ob der notwendige Erste-Hilfe-Kurs in die Ausbildung integriert wird oder an anderer Stelle erworben werden muss, ist noch nicht entschieden.

Die Kosten für einen Kurs belaufen sich nach vorsichtiger Schätzung bei 10 - 16 Teilnehmern auf 3.800 € (Honorarkosten 2.800 €, Fahrtkosten 500 € und Verwaltungskosten 500 €), das entspricht einem Teilnehmerbeitrag von ca. 240 € bis 380 € pro Person.

Förderung von Kindern in Tagespflege in Sankt Augustin

Zur Förderung von Kindern in Tagespflege erlässt die Stadt Sankt Augustin die als Anlage beigefügten „**Richtlinien der Stadt Sankt Augustin , Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, zur Förderung von Kindern gemäß § 23 SGB VIII**“, in denen die individuellen Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld und die Grundlagen für die Übernahme von Kosten der Pflegepersonen geregelt sind.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplan für 2006 sind unter der Haushaltsstelle 4542.7604.2 (Leistungen der Jugendhilfe in Tagespflegestellen) 80.000 € eingestellt. Diese Mittel decken die Aufwendungen der zurzeit betreuten Tagespflegekinder im Rahmen der noch gültigen Richtlinien. Bei einem angenommenen Bedarf für 43 Kinder mit durchschnittlichen monatlichen Pflegekosten von 320 €/Kind würden für das Jahr 2006 ($320 \times 43 \text{ Kinder} \times 12 \text{ Monate}$) 165.120 € benötigt. Es ist davon auszugehen, dass die Gewährungen frühestens ab Juli 2006 zum Tragen kommen. Ehe die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis in den Einzelfällen erfüllt sind, ist noch mit einer weiteren Verzögerung zu rechnen, so dass davon auszugehen ist, dass im Haushaltsjahr 2006 mit der Hälfte der Anforderungen zu rechnen ist (max. 80.000 € + Rechnungsergebnis aus der 1. Jahreshälfte ca. 40.000 €). Ein Mehrbedarf von 40.000 € ist überplanmäßig bereitzustellen. Für die Übernahme von Beiträgen zur Teilnahme an Qualifizierungslehrgängen müssen im Jahr 2006 überplanmäßig 3.200 € auf einer noch einzurichtende Haushaltsstelle bereitgestellt werden.

Demgegenüber stehen zu erwartende Einnahmen aus Elternbeiträgen in Höhe von ca. 10.500 € auf einer noch einzurichtenden Haushaltsstelle ($40 \times \text{Elternbeiträge} \times 44 \text{ € monatlich} \times 6$).

Für die Planstelle zur Erledigung der Aufgaben im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule ist eine sozialpädagogische Vollzeitkraft einzustellen. Bei einer Eingruppierung entsprechend der Wertigkeit gemäß TVöD, Entgeltgruppe 9, entstehen nach KGSt-Richtwerten jährliche Personalkosten in Höhe von 52.500 €.

Der DKSB bietet seine Leistung für 98.560 € an. Hierbei sind jedoch Aufwendungen für die Tagespflegepersonen nicht enthalten.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Anlage
Entwurf Tagespflegerichtlinien

Die Maßnahme

- ☒ hat finanzielle Auswirkungen
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf

40.000 € (Haushaltsstelle Nr. 4542.7604.2 "Leistungen Tagespflege")

3.200 € für Qualifizierungsmaßnahmen auf eine noch einzurichtende Haushaltsstelle und

52.500 € auf die Personal-Haushaltsstellen 4640.4140.1, 4640.4340.9 und 4640.4440.8

☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

☒ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.